

# **Gemeinde Rot am See Landkreis Schwäbisch Hall**

## **Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)**

Auf Grund der § 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Rot am See am 25.07.2016 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

- 1) Geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 18.03.2019 (In Kraft getreten am 01.07.2019)
- 2) Geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 24.10.2022 (In Kraft getreten am 01.01.2023)

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Widmung**

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
  - a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Rot am See: Verstorbene aus Rot am See, Brettenfeld, Bemberg, Oberwinden,
  - b) Verstorbene aus Niederwinden werden auf dem Friedhof in Gagggstatt (Stadt Kirchberg/Jagst) beerdigt,
  - c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Musdorf: Verstorbene aus Musdorf,
  - d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Beimbach: Verstorbene aus Beimbach, Lenkerstetten, Heroldhausen, Oberndorf, Kleinbrettheim, Werdeck und Lauramühle,
  - e) Bestattungsbezirk des Friedhofs Brettheim: Verstorbene aus Brettheim, Herbertshausen und Hegenau,
  - f) Bestattungsbezirk des Friedhofs Hilgartshausen: Verstorbene aus Hilgartshausen,
  - g) Bestattungsbezirk des Friedhofs Hausen am Bach: Verstorbene aus Hausen am Bach und Hertershofen,
  - h) Bestattungsbezirk des Friedhofs Buch: Verstorbene aus Buch,
  - i) Bestattungsbezirk des Friedhofs Reubach: Verstorbene aus Reubach, Kühnhard, Reinsbürg und Weikersholz.
  - j) Bestattungsbezirk des Friedhofs Kleinansbach: Verstorbene aus Kleinansbach.

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 2 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 3 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
  2. Während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
  3. Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
  4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
  5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
  6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
  7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

### **§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf fünf Jahre befristet.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Die Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 5 Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

#### **§ 6 Säрге**

Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

#### **§ 7 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zu füllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

#### **§ 8 Ruhezeit**

- (1) Bei Verstorbenen beträgt die Ruhezeit 25 Jahre.
- (2) Bei Aschen beträgt die Ruhezeit 20 Jahre. Die Ruhezeit von Aschen in Urnenwandnischen beträgt 15 Jahre.
- (3) Bei Totgeburten, Fehlgeburten, Ungeborenen und bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.

#### **§ 9 Umbettungen**

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten acht Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 10 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  1. Reihengräber (Einzelgräber für Erdbestattungen),
  2. Rasenreihengräber (Einzelgräber für Erdbestattungen),
  3. Urnenreihengräber (Einzelgräber für Urnenbestattungen),
  4. Urnenrasenreihengräber (Einzelgräber für Urnenbestattungen),
  5. Urnenwandnische für eine Urnenbestattung,
  6. Anonyme Urnenreihengräber (Einzelgräber für anonyme Urnenbestattungen),
  7. Wahlgräber (Doppelgräber für Erdbestattungen),
  8. Rasenwahlgräber (Doppelgräber für Erdbestattungen),
  9. Urnenwahlgräber (Doppelgräber für Urnenbestattungen),
  10. Urnenrasenwahlgräber (Doppelgräber für Urnenbestattungen),
  11. Wahlgrab in einer Urnenwandnische für zwei Urnenbestattungen.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte nach Abs. 2, eine Grabstätte in bestimmter Lage und auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

##### **§ 11 Reihengräber**

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist, sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt, in nachstehender Reihenfolge

1. Wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
  2. Wer sich dazu verpflichtet hat,
  3. Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
  2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann innerhalb der ersten fünf Jahre seit der Erstbestattung Ausnahmen zulassen. Die Zweitbestattung ist nur als Urnenbestattung möglich.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

## **§ 12 Wahlgräber**

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag verliehen. Die Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern werden auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern in Urnenwandnischen werden auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Bei den sonstigen Wahlgräbern werden die Nutzungsrechte auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
  1. Auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
  2. Auf die Kinder,
  3. Auf die Stiefkinder,
  4. Auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  5. Auf die Eltern,
  6. Auf die Geschwister,

7. Auf die Stiefgeschwister,

8. Auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt.

- (7) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 6 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (8) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (9) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (10) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (11) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.
- (12) Wahlgräber an überlebende Ehegatten werden nur dann abgegeben, wenn der überlebende Ehegatte am Todestag des Erstverstorbenen das 55. Lebensjahr vollendet hat.

### **§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber, anonyme Urnenreihengräber**

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.
- (3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind max. zwei Urnen.
- (4) Die Gemeinde stellt auf den Friedhöfen, wo es platzmäßig möglich ist, Urnenreihengräber für anonyme Bestattungen zur Verfügung. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Der Erwerb von Verfügungs- und Nutzungsrechten an anonymen Grabfeldern sowie eine Verlängerung der Ruhezeit sind nicht möglich. Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf Zeitpunkt der Beisetzung statt. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben. Auf der Urnengrabstätte wird eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die von der Gemeinde zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen auf dem Friedhof unterhalten wird. Damit sind auch das Einsäen der Grabflächen mit Rasen, sowie das Auffüllen mit Erde nach Bedarf verbunden. Rechte und Pflichten stehen nur der Gemeinde zu. Das Anbringen eines Grabmales ist nicht gestattet.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

## **V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen**

### **§ 14 Auswahlmöglichkeiten**

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit

Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

### **§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

### **§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften<sup>2</sup>**

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße oder tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
  1. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
  2. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
  3. Bei der Grabgestaltung dürfen maximal 50 % der Grabfläche mit einer Grababdeckplatte belegt werden. Die Restfläche ist zu bepflanzen oder zu begrünen.
- (4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
  1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
  2. mit Farbanstrich auf Stein,
  3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,70 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche,
  2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,20 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
- (6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  1. auf einstelligen Urnengrabstätten Grabmale bis zu 0,50 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche,
  2. auf mehrstelligen Urnengrabstätten Grabmale bis zu 0,70 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche.
- (7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (8) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 8 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

## **§ 16 a Rasengräber<sup>2</sup>**

- (1) Die Gemeinde stellt auf den Friedhöfen, wo es platzmäßig möglich ist, Rasengräber für Erdbestattungen und für die Beisetzung von Aschen zur Verfügung. Auf den Rasengräbern wird eine Rasenfläche angelegt, die von der Gemeinde zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen auf dem Friedhof unterhalten wird. Damit sind auch das Einebnen und Einsäen der Grabflächen mit Rasen, sowie das Auffüllen mit Erde nach Bedarf verbunden.
- (2) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Urnenreihengräber und Wahl- und Urnenwahlgräber entsprechend für Rasengräber.
- (3) Die Grabflächen werden nicht durch Wege oder Grabeinfassungen gekennzeichnet, sondern liegen einheitlich in einer geschlossenen Rasenfläche, die von der Gemeinde unterhalten wird.
- (4) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchrauhe, grellweiße oder tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.
- (5) Die Grabsteine für Rasengräber
  1. Einzelgrab: maximal 60 cm breit und 40 cm tief,
  2. Wahlgrab: maximal 80 cm breit und 50 cm tief,sind flach oder flach geneigt auf die Grabstätte zu legen. Die Stärke des Grabsteins muss 14 cm betragen.
- (6) Bei Rasengräbern sind nicht zulässig:
  - (a) Eine Bepflanzung der Rasengrabstätte,
  - (b) Grabeinfassungen jeder Art, auch aus Pflanzen.

## **§ 16 b Urnenwandnischen**

- (1) Urnenwandnischen sind Grabstätten in Urnenwänden, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber mit Ausnahme des § 11 Abs. 3 Satz 2 und Wahlgräber entsprechend für Urnenwandnischen.
- (3) Das Anbringen oder Ablegen von Blumen, Kerzen oder sonstigen Grabausstattungen an, neben, vor oder auf der Urnenwand ist nicht erlaubt und können durch die Gemeinde ohne Rücksprache entfernt werden.
- (4) Die Urnenwandnischen einschließlich der Sicherungsplatten dürfen vom Nutzungsberechtigten nicht verändert werden. Die Unterhaltung und Pflege obliegt der Gemeinde.
- (5) Die Urnenwandnischen werden mit einheitlichen Verschlussplatten versehen, die von der Gemeinde beschafft werden. Die Montage und Beschriftung der Verschlussplatten sind vom Nutzungsberechtigten fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen.
- (6) Es ist der Name, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen anzubringen. Die Schrift ist in einer vertieften Gravur in anthrazitfarbener Schrift herzustellen. Bei der Auswahl des Schrifttyps ist darauf zu achten, dass dieser mit der Verschlussplatte ein würdiges Gesamtbild ergibt. Das Anbringen von Bildern, Symbolen und sonstigen Verzierungen sowie sonstige Veränderungen an den Verschlussplatten sind nicht zulässig. Die Gemeinde ist berechtigt, Verschlussplatten entfernen bzw. austauschen zu lassen, wenn diese nicht entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofsordnung angebracht wurden. Die Entfernung erfolgt spätestens einen Monat nach Anordnung der Beseitigung gegenüber den Verantwortlichen im Wege der Ersatzvornahme nach dem LVwVG auf Kosten des Verantwortlichen. Alle mit der Montage zusammenhängenden Kosten sowie die Gravur hat der Nutzungsberechtigte zu übernehmen. Die Entfernung der

Verschlussplatten darf nur fachgerecht durch einen Steinmetzbetrieb oder durch den Bauhof erfolgen.

### **§ 16 c Baumgräber<sup>2</sup>**

- (1) Baumgräber sind Grabstätten, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber mit Ausnahme des § 11 Abs. 3 Satz 2 und Wahlgräber entsprechend für Baumgräber.
- (3) Bei Baumgräbern sind nicht zulässig:
  - (a) Eine Bepflanzung der Rasengrabstätte,
  - (b) Grabeinfassungen jeder Art, auch aus Pflanzen.
- (4) Die Stelen werden mit einheitlichen Namenstafeln versehen, die von der Gemeinde beschafft werden. Die Montage und Beschriftung der Namenstafeln sind vom Nutzungsberechtigten fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen.
- (5) Es ist der Name, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen anzubringen. Die Schrift ist in einer vertieften Gravur herzustellen. Bei der Auswahl des Schrifttyps ist darauf zu achten, dass dieser mit der Namenstafel ein würdiges Gesamtbild ergibt. Das Anbringen von Bildern, Symbolen und sonstigen Verzierungen sowie sonstige Veränderungen an den Namenstafeln sind nicht zulässig. Die Gemeinde ist berechtigt, Namenstafeln entfernen bzw. austauschen zu lassen, wenn diese nicht entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofsordnung angebracht wurden. Die Entfernung erfolgt spätestens einen Monat nach Anordnung der Beseitigung gegenüber den Verantwortlichen im Wege der Ersatzvornahme nach dem LVwVG auf Kosten des Verantwortlichen. Alle mit der Montage zusammenhängenden Kosten sowie die Gravur hat der Nutzungsberechtigte zu übernehmen. Die Entfernung der Namenstafeln darf nur fachgerecht durch einen Steinmetzbetrieb oder durch den Bauhof erfolgen.

### **§ 17 Genehmigungserfordernis**

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

## **§ 18 Standsicherheit**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale  
bis 1,20 m Höhe: 14 cm  
bis 1,40 m Höhe: 16 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

- (2) Zur Sicherung einer betriebstechnisch gebotenen Durchführung von Erdbestattungen dürfen Grabmale und sonstige Grabausstattungen eine Höhe von 1,40 m nicht überschreiten.

## **§ 19 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

## **§ 20 Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

## **VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte**

### **§ 21 Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

## **§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## **VII. Benutzung der Leichenhalle**

### **§ 23**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

## **VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend

gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

- (3) Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

## **§ 25 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
  - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
  - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
  - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
  - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
  - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, (§ 17 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Abs. 1).

## **IX. Bestattungsgebühren**

### **§ 26 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 27 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,
  1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;

2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht,

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### **§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren, Verwaltungsgebührenordnung, in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

## **X. Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 30 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 26.03.2012 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

1.2 **Anlage zur Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung vom 25.07.2016**  
**(Stand 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung)**  
**- Gebührenverzeichnis (§ 29)-**

Nr.	Gebührentatbestand	
<b>1.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	20,00 €
1.2	Zulassung gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.21	Einzelfall	10,00 €
1.22	Befristete Zulassung auf 5 Jahre	50,00 €
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	20,00 €
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	20,00 €
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	30,00 €
<b>2.</b>	<b>Benutzungsgebühren</b>	
2.1	Bestattung (Grabherstellung und Beisetzung)	
2.11	von Personen ab 10 Jahren	730,00 €
2.12	von Personen unter 10 Jahren	460,00 €
2.13	von Tot-, Fehlgeburten, Ungeborene	320,00 €
2.14	von Aschen in einem Erdgrab	400,00 €
2.15	Beisetzungen in der Urnenwand	350,00 €
2.16	ein Zuschlag zu 2.11 bis 2.15 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von	110,00 €
2.2	Überlassung eines Reihengrabes	
2.21	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	990,00 €
2.22	zusätzliche Urne zu Nr. 2.21 innerhalb der ersten fünf Jahre seit der Erstbestattung	490,00 €
2.23	für Personen unter 10 Jahren	550,00 €
2.24	Rasengrab	990,00 €
2.24.1	Pflegegebühr zu Nr. 2.24 für Pflegeaufwand bei Rasengräbern (25 Jahre Nutzungsdauer)	1.010,00 €
2.3	Überlassung eines Urnenreihengrabes	
2.31	Urnenreihengrab	550,00 €
2.32	Urnenrasengrab	550,00 €
2.32.1	Pflegegebühr zu Nr. 2.32 für Pflegeaufwand bei Rasengräbern (20 Jahre Nutzungsdauer)	250,00 €
2.33	in einer Urnenwandnische	430,00 €
2.34	Anonymes Urnenreihengrab	490,00 €
2.34.1	Pflegegebühr zu Nr. 2.34 für Pflegeaufwand bei Rasengräbern (20 Jahre Nutzungsdauer)	210,00 €
2.35	Baumstelenreihengrab	550,00 €
2.35.1	Pflegegebühr zu Nr. 2.35 für Pflegeaufwand bei Rasengräbern (20 Jahre Nutzungsdauer)	250,00 €
2.4	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.41	Wahlgrab doppelbreit, einfachtief	3.050,00 €
2.42	Rasengrab doppelbreit, einfachtief	3.050,00 €
2.42.1	Pflegegebühr zu Nr. 2.42 für Pflegeaufwand bei Rasengräbern (30 Jahre Nutzungsdauer)	2.420,00 €
2.43	Urnenwahlgrab	1.190,00 €
2.44	Urnenrasengrab	1.190,00 €
2.44.1	Pflegegebühr zu Nr. 2.44 für Pflegeaufwand bei Rasengräbern (25 Jahre Nutzungsdauer)	320,00 €
2.45	Wahlgrab in einer Urnenwandnische	980,00 €
2.46	Baumstelenwahlgrab	1.190,00 €
2.46.1	Pflegegebühr zu Nr. 2.46 für Pflegeaufwand bei Rasengräbern (25 Jahre Nutzungsdauer)	320,00 €
2.47	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.47.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.41 bis 2.46	
2.47.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll berechnet.	
2.5	Benutzung der Leichenhalle	
2.51	nur Aussegnung	260,00 €
2.52	für die Benutzung der Aufbahrungs- und Kühleinrichtungen pro Tag	90,00 €
2.6	Sonstige Leistungen	
2.61	Träger und Bestattungsordner, pro Person und Bestattung	80,00 €
2.62	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde	58,00 €
2.63	Zuschlag zu 2.62 in besonders erschwerten Fällen	50,00%
2.64	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine	730,00 €
2.7	Zuschlag für Platten als Grabzwischenwege	
2.71	Wahlgrab doppelbreit	270,00 €
2.72	Reihengrab für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	180,00 €
2.73	Reihengrab für Personen unter 10 Jahren	100,00 €
2.74	Urnenreihengrab	90,00 €
2.75	Urnenwahlgrab	100,00 €
2.8	Verschlussplatte (Urnenwand) bzw. Namenstafel Baumstele	210,00 €
2.9	Namenstafel Baumstele	100,00 €